

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal beabsichtigt, das Örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden Gaweinstal, Schrick, Höbersbrunn, Atzelsdorf, Pellendorf und Martinsdorf in folgenden Punkten abzuändern:

- Festlegung des Zusatzes „max. 2 Wohneinheiten pro Grundstück (-2WE)“ oder „max. 3 Wohneinheiten pro Grundstück (-3WE) für einen Großteil der Flächen mit der Widmung „Bauland-Wohngebiet (BW)“ sowie Festlegung des Zusatzes „max. 6 Wohneinheiten pro Grundstück (-6WE)“ oder „max. 12 Wohneinheiten pro Grundstück (-12WE)“ für einen Großteil der Flächen mit der Widmung „Bauland-Kerngebiet (BK)“
- Siedlungsstrukturelle Neubewertung der im „Örtlichen Entwicklungskonzept“ festgelegten Eignungsflächen für Siedlungserweiterungen in der Ortschaft Martinsdorf und daraus resultierende Umwidmung von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Bauland-Agrargebiet (BA)“, Grünland-Freihaltefläche (Gfrei)“ sowie „Grünland-Grüngürtel (Ggü)“ mit der Funktionsfestlegung „Siedlungsgliedernd“ verbunden mit geringfügigen Abänderungen von „Bauland-, Grünland- und Verkehrsflächenfestlegungen entlang des „Rieslingweges“ im südlichen Ortsbereich von Martinsdorf bei gleichzeitiger Rückwidmung von „Bauland-Agrargebiet (BA)“ in „Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ und Kenntlichmachung als „Retentionsfläche“ im östlichen Ortsbereich von Martinsdorf
- Umwidmung von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „private Verkehrsfläche (Vp)“ am nordwestlichen Siedlungsrand von Schrick

Der Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes wird gemäß §24 Abs. 5 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idGF. durch sechs Wochen, das ist in der Zeit

vom 25.03.2024 bis 06.05.2024

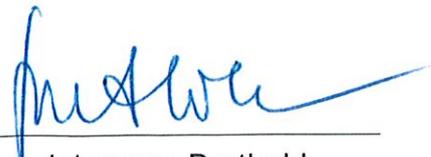
im Gemeindeamt der Marktgemeinde Gaweinstal zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jede(r) ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zu diesem Änderungsentwurf (PZ.: GATL-FÄ7-12455-E bzw. GATL-FÄ7-12455-ÖEK-E, beide verfasst von Ingenieurbüro DI Susanne HASELBERGER, 1170 Wien, Gschwandnergasse 26/2) schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Die/Der Verfasser/in einer Stellungnahme hat allerdings keinen Rechtsanspruch darauf, dass ihre/seine Anregung Berücksichtigung findet.

Gaweinstal, am 20.03.2024




Mag. Johannes Berthold
Bürgermeister

angeschlagen am: **22. März 2024**

abgenommen am: